

Beitragsordnung des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.

Präambel

Die Planungen und Aktivitäten des Turnverein Emsdetten 1898 e.V. (TVE) basieren auf der Vereinssatzung in der aktuellen Fassung vom 21.09.2012.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 20405.

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Geschäftsbetriebes bedarf es ergänzend zu den Satzungsbestimmungen der nachfolgenden Regeln die die **Beitragsordnung** als Ergänzung zur **Geschäftsordnung / Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** des Turnvereins Emsdetten 1898 e.V. darstellen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Turnverein Emsdetten 1898 e.V. gibt sich diese Beitragsordnung, wozu der Vorstand durch Beschluss nach § 20 der Vereinssatzung ermächtigt ist. Sie gilt als Ergänzung der Satzung des Turnvereins Emsdetten 1898 e.V..

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des TVE verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1.) Die Teilnahme am Angebotsbetrieb des Turnverein Emsdetten 1898 e.V. ist nur nach vorheriger Ausfüllung und Abgabe des Aufnahmeantrages möglich. Nur bei Vorlage dieses Beleges sind die Voraussetzungen für die Mitversicherung bei der Sporthilfe e.V. erfüllt.
- 2.) Der Vorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch in den Verein.
- 3.) Die Mindestmitgliedschaft im Verein beträgt 6 Monate.
- 4.) Der Wechsel in eine andere Sparte ist mit der jeweiligen Spartenleitung abzustimmen und der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Spartenwechsel innerhalb des Vereins können bis eine Woche vor Monatsende zum nächsten 1. vollzogen werden.
- 5.) Der Austritt aus dem Turnverein Emsdetten 1898 e.V. kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende erfolgen.
- 6.) Die Veränderung persönlicher Angaben der Mitglieder sind der Vereinsgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 7.) Die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht beginnen nach Annahme des Aufnahmegesuchs (Aufnahmeantrag) durch den Vereinsvorstand mit dem Datum auf dem Aufnahmeantrag.
- 8.) Bei Nichtnutzung der Vereinsangebote und auch bei Einstellung des/der Vereinsangebote/s erlischt nicht die Mitgliedschaft und auch die Beitragspflicht bleibt erhalten.

§ 3 Beiträge und Gebühren

- 1.) Der Vorstand beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Gebühren und Umlagen.
Veränderungen des Mitgliedsbeitrages sind durch den Vorstand mind. 4 Wochen vor dem nächsten SEPA-Lastschriftzug des veränderten Mitgliedbeitrages den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen. Ab dem dort genannten Stichtag ist der neue Mitgliedsbeitrag dann für alle, auch bestehende Mitglieder, zu zahlen.

Ausnahmeregelung: Bei Einstellung des kompletten oder teilweisen Sportbetriebes des Vereins aufgrund von behördlichen Anordnungen kann der Vorstand des Vereins Beitragsreduzierungen beschließen, ohne diese mind. 4 Wochen vor dem SEPA-Lastschrifteinzug des veränderten Mitgliedsbeitrages den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen. In diesem Falle gibt es aufgrund der Dringlichkeit keine Veröffentlichungspflicht vor dem SEPA-Lastschrifteinzugstermin.

Auch bei der Rückkehr zum Beitrag von vor der Beitragsreduzierung entfällt in diesem speziellen Fall die vorherige Ankündigungspflicht.

- 2.) Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem Grund- und einem Spartenbeitrag. Betreibt ein Vereinsmitglied in zwei oder mehreren Sparten Sport, fällt zum Grundbeitrag für zwei oder mehrere Sparten der jeweilige Spartenbeitrag zusätzlich an.
In den Sparten „Sport für Kinder“ (SpoKi) und „GroupFitness“ gilt der Spartenbeitrag nur für die Nutzung eines Angebotes pro Woche. Bei der Nutzung von zwei oder mehr Angeboten ist ein zusätzlicher Beitrag an die Sparte zu zahlen. Um Überbuchungen zu vermeiden müssen sich die Mitglieder in diesen beiden Sparten vorher für das Angebot anmelden, damit ihnen ein Platz reserviert wird.
- 3.) Bei Neu- und Wiederaufnahmen in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 4.) Die aktuelle Höhe des Beitrages zur Vereinsmitgliedschaft (Grundbeitrag), Spartenmitgliedschaft (Spartenbeitrag) und zur Mitgliedschaft für die Dauer eines Kurses (Kursgebühr) sind in den jeweiligen Aufnahmeanträgen und Kursanmeldungen aufgeführt. Sollten alte Versionen der Aufnahmeanträge und Kursanmeldungen im Umlauf sein, gelten immer die Beiträge und Gebühren der aktuellen Aufnahmeanträge. Diese veröffentlicht der Verein im Downloadbereich der Vereinshomepage.
- 5.) Für die Ausstellung von Mitglieds-, Beitrags- und Kursbescheinigungen kann der Verein eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Bescheinigung erheben. Ausgenommen sind Bescheinigungen für ausgeschriebene Präventionskurse.
- 6.) Mitglieder, die innerhalb der ersten 10 Tage des Monats in den Verein aufgenommen werden, haben den vollen Vereinsmitgliedsbeitrag für den laufenden Monat zu zahlen. Mitglieder, die innerhalb des 11. bis 20. Tag eines Monats in den Verein aufgenommen werden, haben den halben Beitrag für den laufenden Monat zu bezahlen. Mitglieder, die nach dem 21. Tag des Monats in den Verein aufgenommen werden, zahlen den Beitrag ab dem nächsten 1. des Folgemonats.

§ 4 Beitrags-/Gebührenentrichtung

- 1.) Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat / Einzugsermächtigung durch den Verein vom Konto des Mitgliedes einzuziehen. Die fälligen Zahlungen für das jeweilige Quartal werden am 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November oder dem nächsten darauf folgenden Werktag eingezogen.
Die monatlichen Beitragszahlungen wie z.B. für die Sparten GroupFitness, Sport für Kinder (SpoKi), Free Athletics und Gesundheitssport werden jeweils am 1. Werktag des Monats eingezogen.
- 2.) Anteilige Vereinsmitgliedsbeiträge sowie offene Beiträge und Gebühren können auch zum 15. des laufenden Monats bzw. dem 1. Werktag nach dem 15. des Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen werden.
- 3.) Sollte sich ein Mitglied diesem Verfahren nicht anschließen wollen, so kann es als Rechnungszahler geführt werden. Beitragsrechnungen werden wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes nur in Ausnahmefällen ausgestellt. Für jede Rechnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu entrichten.

§ 5 Zahlungsverzug

- 1.) Sobald die SEPA-Lastschrift des Vereins durch die Bank nicht eingelöst werden kann, gerät das Mitglied ohne weitere Benachrichtigung in Zahlungsverzug.
- 2.) Mitglieder im Zahlungsverzug dürfen die Angebote des Vereins bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge nicht nutzen.
- 3.) Die Kosten des Zahlungsverzuges (bei Verschulden des Mitgliedes) betragen pauschal 10,- € pro gescheiterte Abbuchung für Bankgebühren, Porto und sonstige durch die Rücklastschrift entstandene Kosten des Vereins. Diese werden dem Mitglied zusammen mit dem ausstehenden Vereinsmitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.
- 4.) Bei zweiter Mahnung fallen zusätzlich 5 € Mahngebühren an.

§ 6 Ermäßigungen

- 1.) Die Beitragsstruktur des Vereins sieht Reduzierungen für Kinder, Jugendliche, Familien, Freiwilligendienstleistende, Schüler, Studenten und Schwerbeschädigte vor. Die genauen Beträge sind den Aufnahmeanträgen zu entnehmen. Entsprechend geeignete Nachweise als Beleg für Beitragsreduzierung sind von Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr jährlich unaufgefordert neu vorzulegen.
Der reduzierte Beitrag für Schüler*innen, Freiwilligendienstleistende, Studierende und Familienmitglieder endet spätestens mit dem 25. Geburtstag des Mitgliedes. Die Beitragszahlung wird dann automatisch auf den jeweiligen Erwachsenenbeitrag umgestellt.
Der Rabatt für Familienmitgliedschaften kann nur gewährt werden, wenn alle Mitglieder der Familie den gleichen ersten Wohnsitz haben.
- 2.) Der Vorstand entscheidet in begründeten Ausnahmefällen über Beitragsreduzierung.
- 3.) Ehrenmitglieder, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses auf Lebenszeit ernannt wurden, sind ab dem Ernennungsdatum lebenslang als beitragsfreie Mitglieder zu führen.

§ 7 Ruhende Mitgliedschaft

Eine zeitlich befristete ruhende Mitgliedschaft kann gewährt werden

- a. Wenn das Mitglied mehr als 30 km vom Standort des Vereins wohnt und keine Angebote des Vereins in Anspruch nimmt,
- b. bei Schwangerschaft,
- c. bei langfristigen Krankheiten

Die ruhende Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, der der Antragstellung folgt. Sie löst Beitragsfreiheit für den Grund- und Spartenbeitrag aus.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde durch den Vorstand nach §26 BGB des Vereins am 13.06.2023 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Zur Änderung der Beitragsordnung ist der Vorstand durch Beschluss ermächtigt.